

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)**

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juni 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.49, S.9) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmals eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er insgesamt einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 13 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Voraussetzung ist, dass sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
2. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
3. Semester: mindestens 50 Leistungspunkte
4. Semester: mindestens 60 Leistungspunkte
5. Semester: mindestens 70 Leistungspunkte
6. Semester: mindestens 90 Leistungspunkte
7. Semester: mindestens 100 Leistungspunkte
8. Semester: mindestens 110 Leistungspunkte.

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung zur Folge hat, abgelegt werden.“

3. In § 7 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.
4. In § 8 Absatz 4 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
5. Im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs werden in der Zeile 2 (Grundlagenmodul“) der Tabelle unter der Überschrift „1. 1 Pflichtmodule“ in Spalte 5 die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ durch das Wort „keine“ und in Spalte 6 die Wörter „Klausur 90 Minuten“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Ludwig von Auer